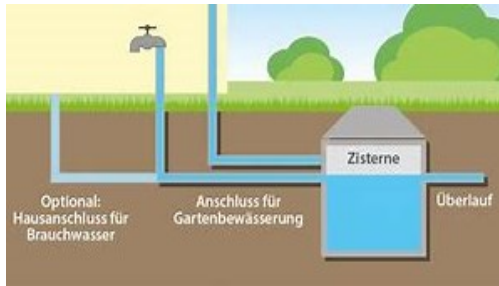


Details zu Anschlussarten

Zisterne:



Eine Zisterne ist ein sogenannter Sammelbehälter, der meist in den Boden eingelassen wird. Dieser speichert das Niederschlagswasser, welches dann zum Beispiel für die Gartenbewässerung genutzt werden kann. Hat die Zisterne einen Hausanschluss, kann das Wasser ebenso als Brauchwasser für die WC-Spülung oder die Waschmaschine genutzt werden. Die Zisterne benötigt ein Mindestvolumen von $2,5 \text{ m}^3$, damit sie bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden kann.

Wenn die Zisterne mit einem Notüberlauf ausgestattet ist, wird dieser Behälter bis zu einem bestimmten Fassungsvermögen gefüllt. Das restliche Wasser wird in die Kanalisation eingeleitet und entsprechend in der Gebührenberechnung zur Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Besitzt die Zisterne keinen Notüberlauf, werden die dort angeschlossenen Flächen nicht in der Gebührenberechnung berücksichtigt. Wenn das Wasser in der Zisterne als Brauchwasser im Haushalt genutzt wird, fällt für dieses Wasser die Schmutzwwassergebühr an. Der Nachweis der als Brauchwasser benutzten Wassermenge ist durch Messung mit einem besonderen Wasserzähler (Zwischenzähler) zu erbringen, welcher den eichrechtlichen Vorschriften entspricht (vgl. § 40 Abs. 2 Abwassersatzung)

Zisterne für gärtnerische Nutzung: Wird das Wasser einer Zisterne mit Überlauf für gärtnerische Nutzung verwendet, werden die hieran angeschlossenen Flächen um 10 m^2 je m^3 Fassungsvermögen gemindert.

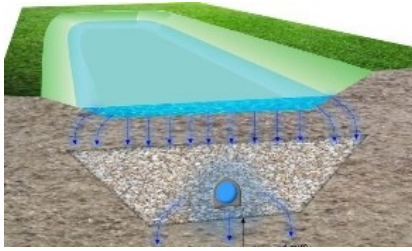
Beispiel: Volumen der Zisterne 5 m^3 , hieran angeschlossene Flächen insgesamt 150 m^2 , ergibt eine Minderung um $5 \times 10 \text{ m}^2 = 50 \text{ m}^2$ -> anrechenbare Fläche = **100 m^2**

Zisterne mit Hauswassernutzung: Wird das Wasser einer Zisterne mit Überlauf im Haushalt oder Betrieb (z.B. für die WC-Spülung oder die Waschmaschine) genutzt, werden die hieran angeschlossenen Flächen um 20 m^2 je m^3 Fassungsvermögen gemindert.

Beispiel: Volumen der Zisterne 5 m^3 , hieran angeschlossene Fläche insgesamt 150 m^2 , ergibt eine Minderung um $5 \times 20 \text{ m}^2 = 100 \text{ m}^2$ -> anrechenbare Fläche = **50 m^2**

Hinweis: In diesem Fall fällt für die tatsächlich als Brauchwasser genutzte Wassermenge die Schmutzwassergebühr an (vgl. oben)

Retentionsmulde:



Eine Retentionsmulde ist eine künstlich angelegte Geländevertiefung (max. 30 cm), die das Regenwasser sammelt und in den Boden versickern lässt. Voraussetzung für solch eine Retentionsmulde ist ein ausreichend versickerungsfähiger Boden (Fähigkeit Wasser effizient in den Untergrund zu leiten; bemessen durch Kf-Wert), sowie ausreichend Platz für

eine angemessene Größe. Ebenfalls ist zu beachten, dass die Retentionsmulde ein Mindestvolumen von $2,5 \text{ m}^3$ benötigt, damit sie in der Gebührenberechnung berücksichtigt werden kann. Bei Nutzung dieser Mulde werden die hieran angeschlossenen Flächen um 10 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert.

Beispiel: Volumen der Retentionsmulde 3 m^3 , angeschlossene Fläche 100 m^2 , ergibt eine Minderung um $3 \times 10 \text{ m}^2 = 30 \text{ m}^2$ -> anrechenbare Fläche = **70 m^2**

Versickerungsanlage/ Rigole mit Notüberlauf:



Eine Versickerungsanlage oder Rigole ist ein unterirdischer Pufferspeicher, der das aufgefangene Regenwasser anschließend versickern lässt. Die Flächen, die an eine solche Anlage angeschlossen sind, werden mit einem Berechnungsfaktor von 0,2 (20 %) zur Gebührenberechnung herangezogen. Wichtig hierbei ist, dass der Berechnungsfaktor erst angewendet werden kann, wenn mindestens 100 m^2 bei einem Mindestvolumen von $2,5 \text{ m}^3$ angeschlossen

sind.

Beispiel: angeschlossene Fläche 135 m^2 x Berechnungsfaktor 0,2 = anrechenbare Fläche **27 m^2**

Ableitung in Gewässer/Graben: Wird das Regenwasser von einzelnen Flächen direkt und ohne die Nutzung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in ein Gewässer oder in einen Graben geleitet, werden diese Flächen nicht in der Gebührenberechnung berücksichtigt.